

**Dritte Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
der Gemeinde Hochstadt a.Main**

Vom 12.07.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hochstadt a.Main folgende dritte Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Hochstadt a.Main vom 07.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Kinderkrippe und des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres folgende Gebühren erhoben:

3 bis 4 Stunden	183,00 Euro
4 bis 5 Stunden	198,00 Euro
5 bis 6 Stunden	213,00 Euro
6 bis 7 Stunden	228,00 Euro
7 bis 8 Stunden	243,00 Euro
8 bis 9 Stunden	258,00 Euro
9 bis 10 Stunden	273,00 Euro

(2) Für die Benutzung der Kinderkrippe und des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung folgende Gebühren erhoben:

3 bis 4 Stunden	159,00 Euro
4 bis 5 Stunden	174,00 Euro

5 bis 6 Stunden	189,00 Euro
6 bis 7 Stunden	204,00 Euro
7 bis 8 Stunden	219,00 Euro
8 bis 9 Stunden	234,00 Euro
9 bis 10 Stunden	249,00 Euro

(3) Für die Benutzung des Kinderhorts werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit folgende Gebühren erhoben:

bis 2 Stunden	80,00 Euro
2 bis 3 Stunden	90,00 Euro
3 bis 4 Stunden	100,00 Euro
4 bis 5 Stunden	110,00 Euro

(4) Ferienbetreuungszeiten von Schulkindern in Horten werden gesondert abgerechnet. Hier ist die Differenz zwischen der täglichen Regelbetreuungszeit und der längeren Ferienbetreuungszeit zu zahlen. Die zusätzliche Gebühr beträgt 5,00 € je Stunde.

(5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(6) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spielgeld zu entrichten. Das Spielgeld beträgt für den Besuch von Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort monatlich 5,00 €.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese dritte Änderungssatzung tritt am ~~01.09.2024~~ 01.09.2024 in Kraft.

Hochstadt a.Main, den
12.07.2024



Max Zeulner
Zeulner, Erster Bürgermeister